

32. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen“ der Stadt Altena

Umweltbericht

IMPRESSUM

VERFASSER

Adresse FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Niederlassung Bochum
Ehrenfeldstraße 34
44789 Bochum

Kontakt T +49 (0)234 953 83-0
bochum@fsumwelt.de
fsumwelt.de

PROJEKT

Projekt-Nr. NW-251008

Status Endbericht

Version 01

Datum 29. Juli 2026

BEARBEITUNG

Projektleitung Jennifer Schücker

**Freigegeben
Geschäftsführung** Björn Mohn

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans	5
1.2.1 Lage im Raum und Abgrenzung	6
1.2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens	6
1.2.3 Bedarf an Grund und Boden	9
1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	9
1.4 Planerische Vorgaben	11
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13
2.1.1 Basisszenario	13
2.1.2 Nullvariante	26
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
2.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.2.2 Fläche, Boden, Wasser	28
2.2.3 Luft, Klima und Luftqualität	31
2.2.4 Landschaft	32
2.2.5 Natura 2000-Gebiete	32
2.2.6 Menschen und menschliche Gesundheit	33
2.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	34
2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	35
2.2.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	35
2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien	35
2.2.11 Kumulationseffekte mit anderen Projekten	35
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	36
2.3.1 Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	36
2.3.2 Eingriffsbilanzierung	38
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall	39
3 Zusätzliche Angaben	40
3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40

3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	40
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
5	Literaturverzeichnis	42

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Bedarf an Grund und Boden der 32. Flächennutzungsplanänderung	9
Tabelle 2	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	9
Tabelle 3	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.)	6
Abbildung 2:	Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans, maßstabslos (vgl. IGK 2025)	8
Abbildung 3:	Geplante Darstellung gem. 32. Änderung des Flächennutzungsplans, maßstabslos (vgl. IGK 2025)	8
Abbildung 4:	Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein; (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2025))	11
Abbildung 5:	Ginsterbüsche im Osten des Änderungsbereichs; Foto: Thomas Kalveram	14
Abbildung 6:	Ginstergebüsch im Westen des Änderungsbereichs; Foto: Thomas Kalveram	14
Abbildung 7:	Brache mit Einzelsträucher; Foto: Thomas Kalveram	15
Abbildung 8:	Südrand des Änderungsbereichs; Foto: Thomas Kalveram	15
Abbildung 9:	Überhälter im Änderungsbereich; Foto: Thomas Kalveram	16
Abbildung 10:	Einzelbäume am Wegrand; Foto: Thomas Kalveram	16
Abbildung 11:	Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung und Lage des Klimaschutzwaldes (lila schraffierte Fläche) (Quelle: Luftbild (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.), Waldfunktionsdaten (WALD UND HOLZ NRW O. J.)).	20
Abbildung 12:	Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung und Lage des Erholungswaldes (gelb schraffierte Fläche) (Quelle: Luftbild (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.), Waldfunktionsdaten (WALD UND HOLZ NRW O. J.)).	22
Abbildung 13:	Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung und Lage des Immissionsschutzwaldes (gelbe Fläche) (Quelle: Luftbild (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.), Waldfunktionsdaten (WALD UND HOLZ NRW O. J.)).	24

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 12 ist die Neuerrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Stadt Altena (Märkischer Kreis) westlich der Ortschaft Evingsen auf einer ehemaligen Windwurffläche vorgesehen. Hierzu erfolgt neben der genannten Neuaufstellung in einem Parallelverfahren die 32. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Altena „Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen“. Hintergrund ist die konkrete Absicht eines Projektentwicklers, auf dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Der Änderungsbereich der 32. Änderung des FNP der Stadt Altena umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,5 ha. Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Altena ist der Änderungsbereich als „Fläche für Wald“ dargestellt. Die Darstellung soll in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" geändert werden. Gemäß den Darstellungen des Regionalplans Arnsberg (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2025) liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei Aufstellung eines B-Plans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

Regelmäßiger Teil bei Zulassungsverfahren ist außerdem die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Ergebnisse wurden in einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zusammengefasst und im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt (F&S 2025).

1.2 INHALTE, ZIELE UND WESENTLICHE DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Das Ziel der Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Durch die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um in diesem Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, der sich gem. § 8 Abs. 2 aus der vorbereitenden Bauleitplanung ableitet und dann das Vorhaben verbindlich planungsrechtlich sichern kann. Es soll somit der Verbrauch fossiler Energieressourcen, sowie energiebedingte CO₂-Emissionen reduziert werden.

1.2.1 LAGE IM RAUM UND ABGRENZUNG

Der Änderungsbereich der 32. Änderung befindet sich südwestlich Ortschaft Evingsen der Stadt Altena im Sauerland. Er wird durch die Straße „Auf dem Löttringsen“ erschlossen. Umrandet wird die Fläche von einem Forstwirtschaftsweg. Die Größe der Fläche beträgt etwa 2,5 ha und liegt auf einem Hügel. Nach Süden und Osten hin fällt die Fläche steil und nach Norden und Westen nur leicht ab.

Im Süden bzw. Südosten grenzt eine Waldfläche an den Änderungsbereich an. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an eine kleinere Waldfläche, dahinter liegt eine Ackerfläche. Im Nordosten befindet sich eine weitere Windwurffläche.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o. J.)¹

1.2.2 ART UND UMFANG DES GEPLANTEN VORHABENS

Die vorliegende Planung sieht eine Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Diese sollen auf einer Windwurffläche errichtet werden, auf der die ehemalige Waldnutzung entwidmet wurde (IGK 2025; Bescheid des Regionalforstamtes Märkisches Sauerland vom 07.07.2009, Az. 300-11-03-005).

¹ Letzter Zugriff 08/2025

Der Änderungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 4 BauNVO dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 2,5 ha.

Der FNP stellt künftig lediglich das SO mit der benannten Zweckbestimmung dar (Abb. 3). Damit wird zunächst eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht. Der FNP ermöglicht damit die Nutzung regenerativer Energie in auf einer bisherigen Windwurffläche.

Die nachfolgend dargestellte konkrete Ausgestaltung ist aufgrund des parallel aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich. Konkrete Festsetzungen zur Nutzung bzw. zur Anlagenausgestaltung wird der parallel aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 enthalten.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Anlagenleistung von voraussichtlich ca. 3 MWp / Jahr (Anmerkung: Die Messgröße Megawatt Peak (MWp) gibt die maximale elektrische Leistung einer Solaranlage an, diese wird als „Peakleistung“ oder Spitzenleistung bezeichnet). Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus einer aufgeständerten Solarstromanlage, den für die Speicherung der gewonnenen Energie erforderlichen Batteriespeichern sowie den zugehörigen Nebenanlagen (insbesondere Trafostationen und Wechselrichter).

Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen in einem fest definierten Winkel (hier: voraussichtlich 15°) aufgeständert und auf sogenannten Modultischen in Südausrichtung angeordnet. Die Pfosten der Modultische werden fundamentlos in den unbefestigten Untergrund gerammt. Dieses Verfahren vermeidet eine Versiegelung des Geländes, welche sich damit auf die Grundfläche der erforderlichen Batteriespeicher und zugehörigen Nebenanlagen (insbesondere Trafostationen und Wechselrichter) beschränkt. Mit Ausnahme dieser vergleichsweise geringfügig befestigten Fläche wird das Gelände der Freiflächensolarenergieanlage inklusive der Flächen unterhalb der Modultische als Extensivgrünland angelegt.

Die Modultischreihen weisen einen Abstand von 3 m zueinander auf. Der Mindestabstand der Modulflächen zum Boden beträgt 80 cm, der höchste Punkt der Modultische liegt bei ca. 4,00 m.

Zur Speicherung der von der Anlage erzeugten Energie ist die Errichtung von Batteriespeichern mit zugehöriger Trafostation und Wechselrichtern vorgesehen. Im Vorhabenplan ist eine Fläche hierfür im nördlichen Zufahrtsbereich der Anlage dargestellt.

Aus Sicherheitsgründen wird die Freiflächensolarenergieanlage eingezäunt. Vorgesehen ist die Errichtung eines kleintiergängigen Schutzzauns mit einer maximalen Höhe von 2,50 m.

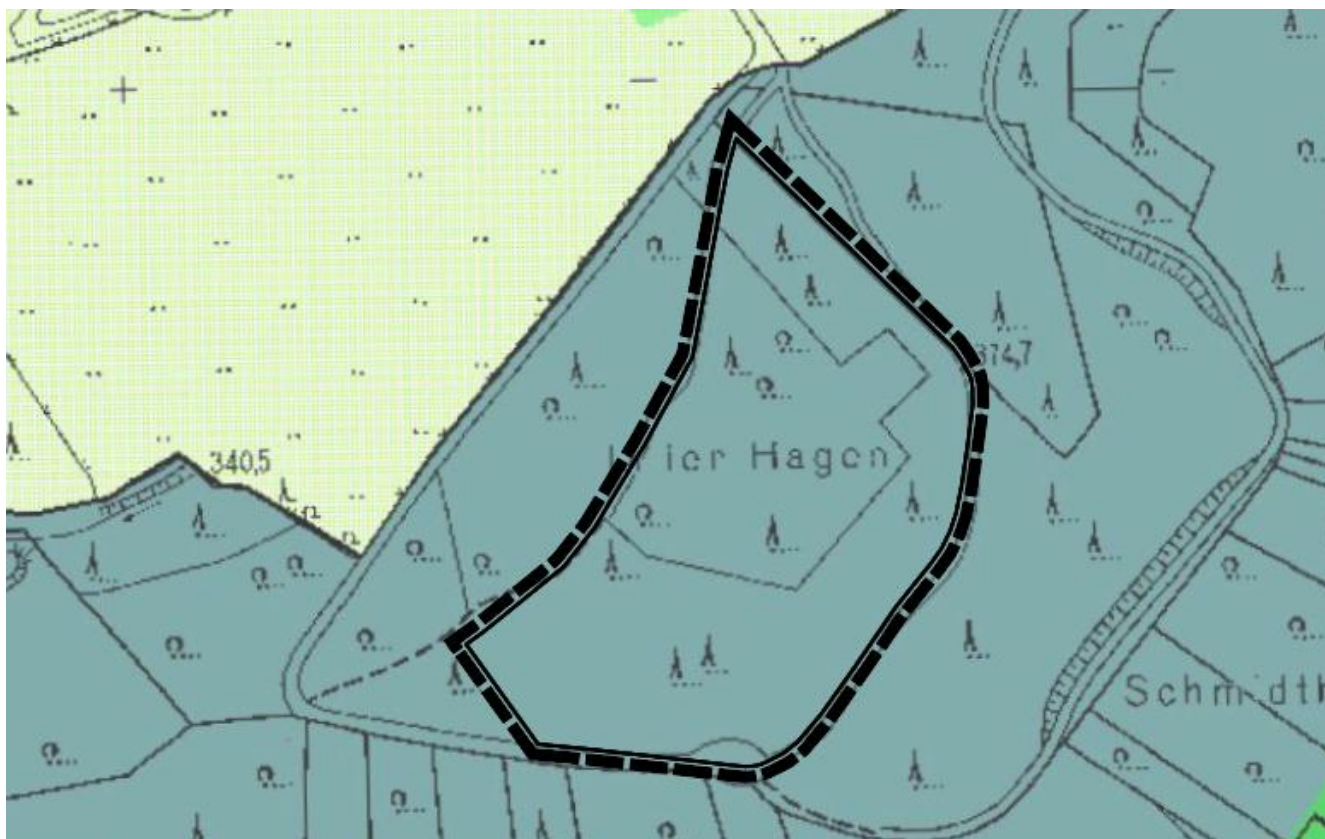


Abbildung 2: Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans, maßstabslos (vgl. I.G.K. 2025)



Abbildung 3: Geplante Darstellung gem. 32. Änderung des Flächennutzungsplans, maßstabslos (vgl. I.G.K. 2025)

1.2.3 BEDARF AN GRUND UND BODEN

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,5 ha. Innerhalb des Änderungsbereichs entfallen folgende Flächengrößen auf die getroffenen Darstellungen:

Tabelle 1 Bedarf an Grund und Boden der 32. Flächennutzungsplanänderung

ART DER NUTZUNG	FLÄCHENBEDARF IN QUADRATMETER
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik-Freiflächenanlage“	24.617 m ²
Gesamt	24.617m²

1.3 IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DEN PLAN RELEVANTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen inhaltlichen Maßgaben für den vorliegenden Umweltbericht. Die Gesetze werden in den jeweils geltenden Fassungen herangezogen.

Tabelle 2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	VORSCHRIFT
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL, EU-Richtlinie 2002/49/EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 a-f BImSchG; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. 39. BImSchV
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)
Boden	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) i.V.m. § 202 BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Fläche	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
Wasser	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG, Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)
Luft / Klima	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes

	und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG
Landschaft	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Sind gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Landschaftsplan

Für das Stadtgebiet Altena liegt nach derzeitigem Kenntnisstand kein Landschaftsplan vor.

Schutzgebiete

In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich folgende Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (LANUK NRW o. J.c)²:

- LSG-4512-0004 „LSG-Märkischer Kreis“ (innerhalb)
- Naturpark Sauerland-Rothaargebirge (innerhalb)

Die nächstgelegenen NATURA 2000 Gebiete und Vogelschutzgebiete sind:

- DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ (ca. 4 km nordwestlich)
- DE-4513-401 „VSG Lürwald und Bieberbach“ (ca. 16 km nordöstlich)

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEN VERBRAUCHERSCHUTZ 2021) trat am 01.09.2021 ohne Übergangsregelungen in Kraft. Er legt länderübergreifende Ziele und Grundsätze beispielsweise zum Hochwasserrisikomanagement fest und trifft ergänzende Festlegungen zu Überschwemmungsgebieten. Verfolgt wird das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind daher insbesondere die Risiken von Hochwasser und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen.

Flächennutzungspläne sind als raumbedeutsame Planungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu zählen, so dass für das geplante Vorhaben die Hochwasserrisiken geprüft werden müssen. Das Risiko für das Eintreten eines Hochwasserereignisses wird im vorliegenden Fall als gering eingestuft. Der Änderungsbereich befindet sich weder im

² Letzter Zugriff 08/2025

unmittelbaren Nahbereich relevanter oberirdischer Gewässer, noch liegt es innerhalb eines nach § 76 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Wald

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht aktuell lediglich ein Feldgehölz im nordöstlichen Bereich. Nahezu der gesamte Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans wurde mit einem Bescheid aus dem Jahr 2009 zur Umwandlung freigegeben (IGK 2025; Bescheid des Regionalforstamtes Märkisches Sauerland vom 07.07.2009, Az. 300-11-03-005). Gemäß dem Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz vom 6.11.2025 wurde seitens der Behörde klargestellt, dass nicht der vollständige, zur Umwandlung freigegebene Bereich, vollständig umgewandelt wurde. Weitere Teilflächen wurden außerhalb der im Bescheid genannten Frist (31.12.2010) erst in den Jahren 2018-2021 umgewandelt, sodass es sich bei diesen Flächen auch weiterhin um Wald i.S.d. Gesetzes handelt. Entsprechend ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

1.4 PLANERISCHE VORGABEN

Regionalplan

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Bereich des Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg, im räumlichen Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Der Änderungsbereich ist gemäß den regionalplanerischen Festlegungen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ gekennzeichnet. Überlagert wird der Änderungsbereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2025).

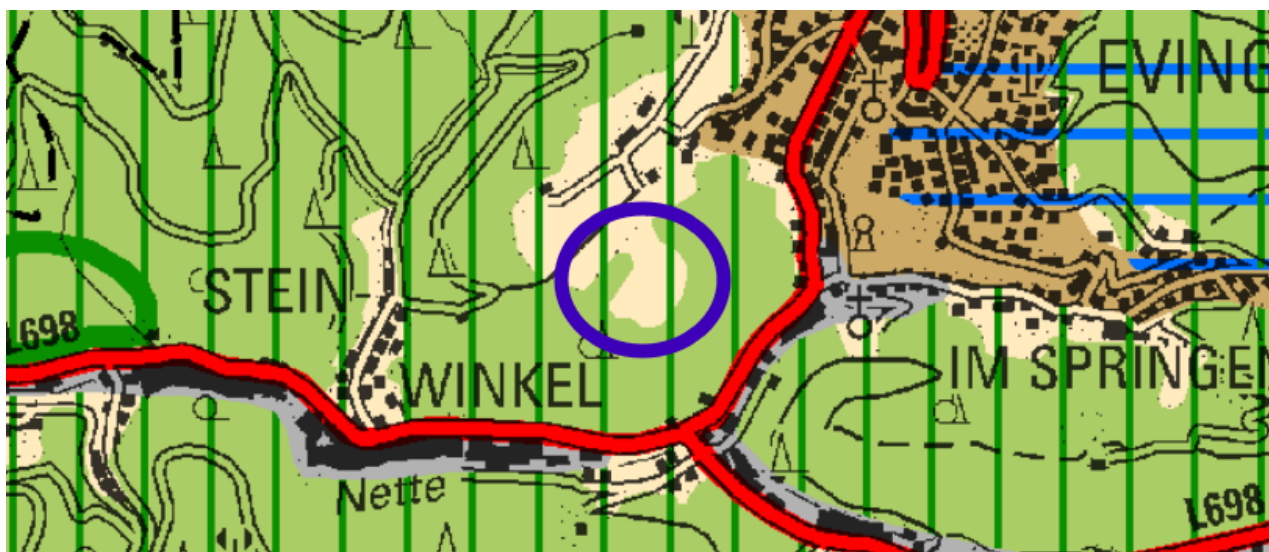


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein; (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2025))

Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Altena wird der Änderungsbereich des geplanten Änderungsbereichs des FNP vollständig als Fläche für Wald dargestellt. Der Wald wurde im Jahr 2009 entwidmet bzw. umgewandelt (IGK 2025; Bescheid des Regionalforstamtes Märkisches Sauerland vom 07.07.2009, Az. 300-11-03-005). Durch die geplante Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine Änderung des

Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung des FNP erfolgt in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12. Ziel ist die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Bebauungsplan

Aktuell liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12, mit identischem Änderungsbereich, befindet sich in Aufstellung.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Im Basisszenario ist der Ausgangszustand des betroffenen Änderungsbereichs zu beschreiben. Die Belange des Umweltschutzes werden nach möglichen Umweltauswirkungen bei Durchführung wie auch bei Nichtdurchführung der Planung beurteilt.

2.1.1 BASISSZENARIO

2.1.1.1 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Pflanzen

Zur Erfassung der im Änderungsbereich vorherrschenden Vegetationsbestandes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens des B-Plans Nr. 12 im März 2025 eine Biotoptypenkartierung nach der Methodik der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUK NRW 2025) durchgeführt.

Relativ große Flächenanteile innerhalb des Änderungsbereichs sind mit einem Besenginstergebüsch bestanden (Biotop-Code BB,lrg100). Besenginster (*Cytisus scoparius*) bildet auf Kahlschlägen bzw. Windwurfflächen rasch ausgedehnte Bestände. Die im Änderungsbereich vorkommenden Bestände sind noch vergleichsweise jung, so dass neben dichteren Gebüschstrukturen auch lockere Bestände vorkommen (s. Abb. 5-7). Bei den vorhandenen Gebüschstrukturen handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG. Grundsätzlich kann der vorkommende Ginster als Gebüsch trockenwarmer Standorte eingestuft werden, jedoch ist er gemäß FRENZ & MÜGGENBORG 2024 kein Gebüsch im Sinne des Gesetzes. Zu den dort abschließend aufgeführten Arten zählt der Besenginster nicht.

Im Nordosten des Änderungsbereichs besteht zudem ein gehölzbestandener Bereich, in dem ein jüngerer, heimischer Laubbaumbestand vorzufinden ist (z.B. Birke, Code BA, lrt100, ta3-5,m).

Im zentralen Änderungsbereich befindet sich eine Wiesenbrache (Code AT,neo1, s. Abbildung 7). Im Süden des Änderungsbereichs sind Schlagfluren mit Himbeere und Brombeere vorhanden. Da der Kartierschlüssel die Einheit "Schlagflur" nicht vorsieht, wurde einzelne Bereiche als „Brachfläche mit Him- und Brombeere“ kartiert (Code AT,neo2) (Abb. 8). Eingestreut sind einige wenige Einzelbäume (Traubeneiche und Buche), die als Überhälter auf der Fläche oder am Wegrand erhalten geblieben sind (Codes BF,lrt70,ta1-2 und BF,lrt70,ta-11) (s. Abb. 9 und 10).

Weiterhin liegt der Änderungsbereich am südlichsten Randbereich minimal im Biotopverbundraum „Lennegebirge zwischen Werdohl und Letmathe“ (VB-A-4611-212), dem eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich beigemessen wurde. Die hier relevanten Schutzziele sind der Erhalt

bodenständiger Laubgehölze" und „Erhalt des Grünlandes insbesondere der Magergrünlandes sowie des Feucht- und Nassgrünlandes" (LANUK NRW o. J.c)³..



Abbildung 5: Ginsterbüsche im Osten des Änderungsbereichs; Foto: Thomas Kalveram



Abbildung 6: Ginstergebüsch im Westen des Änderungsbereichs; Foto: Thomas Kalveram

³ Letzter Zugriff 08/2025



Abbildung 7: Brache mit Einzelsträucher; Foto: Thomas Kalveram



Abbildung 8: Südrand des Änderungsbereichs; Foto: Thomas Kalveram



Abbildung 9: Überhälter im Änderungsbereich; Foto: Thomas Kalveram



Abbildung 10: Einzelbäume am Wegrand; Foto: Thomas Kalveram

Tiere

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist die rechtliche Verpflichtung zur Abarbeitung der Belange des Artenschutzes verbunden. Im Zuge der Planung wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) durchgeführt (F&S 2025). Gemäß der Artenschutzvorprüfung ist folgendes Artenschutzspektrum der planungsrelevanten Arten für den Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung zu berücksichtigen:

Tabelle 3 Zu berücksichtigendes Artenschutzspektrum

WISSENSCHAFTLICHER NAME	DEUTSCHER NAME	POTENZIELLE NUTZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES
Säugetiere		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Quartierorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis Mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Quartierorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Quartierorkommen / Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nahrungshabitat
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nahrungshabitat
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nahrungshabitat
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nahrungshabitat
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nahrungshabitat
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nahrungshabitat
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nahrungshabitat
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nahrungshabitat
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvogel / Nahrungshabitat
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvogel / Nahrungshabitat

Darüber hinaus sind Vorkommen von ubiquitären Arten zu berücksichtigen. Auch diese Arten werden in der Artenschutzvorprüfung (F&S 2025) berücksichtigt.

Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beschreibt die die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Der Änderungsbereich weist keine intensive Nutzung in Form von Landwirtschaft oder Versiegelungen auf. Durch die aktuelle Beschaffenheit und die umliegenden Gehölzstrukturen kann insgesamt von einer mindestens mäßigen biologischen Vielfalt ausgegangen werden.

2.1.1.2 FLÄCHE, BODEN, WASSER

Fläche

Die Fläche des Änderungsbereiches umfasst ca. 2,5 ha. Aktuell ist die Fläche eine Windwurf Fläche und liegt auf einer Erhöhung. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Altena stellt die Fläche als Fläche für Wald dar, sodass hierdurch Versiegelungen ausgeschlossen werden können.

Boden

Die in der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW beschriebenen natürlichen Böden können nur in unversiegelten Arealen in ihrer ursprünglichen Ausprägung vorkommen.

Auf Basis der (GD NRW o. J.)⁴ ist Braunerde im Änderungsbereich vorkommend. Im Großteil des Änderungsbereichs kommt Braunerde als tonig-schluffiger Boden vor, dessen Schutzwürdigkeit bzw. der Grad der Funktionserfüllung der Bodenfunktionen als „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ bewertet wurde. Der Boden ist weder grund- noch stauwasserbeeinflusst. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 15 und 35 und wird entsprechend als gering bewertet.

Die Braunerde weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf und die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wurde als ungeeignet bewertet. Die ökologische Feuchtestufe wird als trocken eingestuft.

Im östlichen Randbereich des Änderungsbereichs besteht ebenfalls Braunerde, die jedoch als nicht schutzwürdig eingestuft wurde. Die ökologische Feuchtestufe ist mäßig frisch bis mäßig trocken.

Es ist davon auszugehen, dass der Boden im Rahmen der Entfernung der Bäume, die nach einem Windereignis zu Schaden gekommen sind, bereits mit schweren Geräten befahren wurde.

Wasser

Informationen hinsichtlich des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer entstammen dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNV NRW o. J.)⁵.

⁴ Letzter Zugriff 08/2025

⁵ Letzter Zugriff 08/2025

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Außerhalb des Änderungsbereichs befindet sich in ca. 300 m in südlicher Richtung die Nette (Gewässerkennzahl: 276694). Sie fließt nach Westen und mündet in die Lenne. In ca. 260 m südöstlicher Entfernung fließt der Springer Bach (Gewässerkennzahl: 2766944). Beide Gewässer liegen aufgrund der Kuppenlage des Änderungsbereichs deutlich niedriger als der Änderungsbereich selbst.

Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bestehen entsprechend nicht. Hochwasserereignisse sind für den Änderungsbereich gemäß dem Fachinformationssystem nicht festgestellt worden.

Grundwasser

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich des Grundwasserkörpers 276_10 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/untere Lenne“ (MUNV NRW o. J.)⁶. Der mengenmäßige und chemische Zustand des wurden im Monitoringzyklus 2013 bis 2018 als gut bewertet. Die Zielerreichung wird für beides als „wahrscheinlich“ eingestuft.

In der näheren Umgebung gibt es keine Wasserschutzgebiete. In ca. 550 m Entfernung liegt das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Springer Quelle“ der Zone 3A (WSG-Nummer: 471204). Geplante Trinkwasserschutzgebiete bestehen in näherer Umgebung nicht. Gleiches gilt auch für festgesetzte oder geplante Heilquellenschutzgebiete.

2.1.1.3 LUFT, KLIMA UND LUFTQUALITÄT

Als Schutzziele für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen sowie der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes definiert. Lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktionen sollen somit erhalten werden.

Der Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung weist gemäß der Klimatopkarte des LANUK das Freilandklima auf (LANUK NRW o. J.A)⁷. Freiflächen, wie z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wiesenbrachen, können dabei helfen die Temperaturen in der Umgebung befindlichen Siedlungsgebieten zu senken, da sie in der Nacht stärker abkühlen. Die Kaltluft kann, solange es die örtlichen Bedingungen zulassen, auch in bebaute Gebiete gelangen und dort für eine Abkühlung sorgen. Ein Kaltluftabfluss wird für den Änderungsbereich nicht angegeben, allerdings kann aufgrund der starken Hangneigung davon ausgegangen werden, dass ein gewisses Maß an Kaltluft in die südlich gelegenen Siedlungsbereiche gelangt.

Im Änderungsbereich befinden sich keine ausgedehnten Waldflächen oder andere natürlich vorkommenden Kohlenstoffsinken. Lediglich eine kleinere Fläche mit jungen Gehölzen befindet sich im nordöstlichen Bereich des Änderungsbereichs (s. Abbildung 11).

Gemäß der Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (WALD UND HOLZ NRW o. J.)⁸ wird der nördlich angrenzende Bereich als Klimaschutzwald definiert. Dieser ragt minimal in den Änderungsbereich hinein

⁶ Letzter Zugriff 08/2025

⁷ Letzter Zugriff 08/2025

⁸ Letzter Zugriff 08/2025

(s. Abbildung 11). Es wird darauf hingewiesen, dass der ebenfalls vorkommende Immissionsschutzwald in Kap. 2.1.1.6 behandelt wird.



Abbildung 11: Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung und Lage des Klimaschutzwaldes (lila schraffierte Fläche) (Quelle: Luftbild (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o. J.)⁹, Wald funktionsdaten (WALD UND HOLZ NRW o. J.)¹⁰).

2.1.1.4 LANDSCHAFT

Schutzziele für das Schutzgut Landschaft sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Erholungswert der Landschaft.

Landschaftsbild

Der Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung liegt im Landschaftsraum „Hochfläche um Ihmert mit Iserlohner und Balver Randhöhen“ (LR-VIb-026). Der Landschaftsraum kennzeichnet sich durch mit tiefen Talschluchten aufgelöstes Rumpfhochflächengebiet. Das Altenaer Lennetal bildet die westliche Grenze mit bergig zerschnittenen, waldreichen Steilhängen.

Der Änderungsbereich liegt gemäß LANUK innerhalb der Landschaftsbildeinheit (LBE) „Wald und Bachtal der Nette bei Evingsen / Dahle“ (LBE-VIb-026-WB). Die LBE wird wie folgt beschrieben: „Die LBE wird von der Nette

⁹ Letzter Zugriff 08/2025

¹⁰ Letzter Zugriff 08/2025

durchflossen, die eine ebene Talsohle und steilwandige Hangbereiche aufweist. Auch die Täler der zahlreichen Nebenbäche der Nette sind überwiegend als Kerbtäler ausgebildet. Die Nutzung innerhalb der LBE ist überwiegend Wald, in flacheren bzw. ebenen Bereichen findet sich kleinflächig auch Offenlandnutzung (überwiegend Grünland). (...)“ (LANUK NRW o. J.B)¹¹. Insgesamt wird der LBE eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist geprägt von Ackerflächen und Waldflächen. Der Änderungsbereich selbst liegt in Kuppenlage und wird von drei Seiten von Waldflächen umgeben, die in gewissem Maße einen natürlichen Sichtschutz darstellen. Nach Süden und Osten fällt der Änderungsbereich steil ab. Lediglich der nord-östliche Teil des Änderungsbereichs kann vom ebenfalls erhöht liegenden Ortsteil Evingsen eingesehen werden, da dort derzeit keine direkt angrenzende Bewaldung vorhanden ist (s. Abbildungen 5 bis 10). Im Randbereich des Änderungsbereichs befinden sich landschaftsprägende Elemente wie Einzelbäume und Strauchbestand. Insgesamt kann der landschaftlichen Bedeutung des LANUK hinsichtlich der Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit gefolgt werden.

Es bestehen keine Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Änderungsbereich selbst. Jedoch befinden sich in ca. 350 m süd-östlicher Richtung die Edelstahlwerk W. Ossenberg & Cie. GmbH und ca. 300 m südöstlich verläuft die Landstraße Ihmerter Str., welche eine Vorbelastung des Umfeldes darstellen.

Landschaftsgebundene Erholungsfunktionen

Gemäß der Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (WALD UND HOLZ NRW o. J.)¹² liegt sowohl der nördliche, mit Gehölzen bestandene Bereich innerhalb eines Erholungswaldes der Stufe 2, als auch eine Fläche im südlichen Änderungsbereich (s. hierzu Kap. 1.3). Hierbei handelt es sich um jene Bereiche, die außerhalb der in der Umwandlungsgenehmigung genannten Frist umgewandelt wurden.

Um den Änderungsbereich verläuft ein Fußweg (Forstwirtschaftsweg), der zu Naherholungszwecken genutzt wird.

Der Änderungsbereich liegt im inneren eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums der Klasse $\geq 10 < 50$ km². Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Märkischer Kreis“.

¹¹ Letzter Zugriff 08/2025

¹² Letzter Zugriff 08/2025

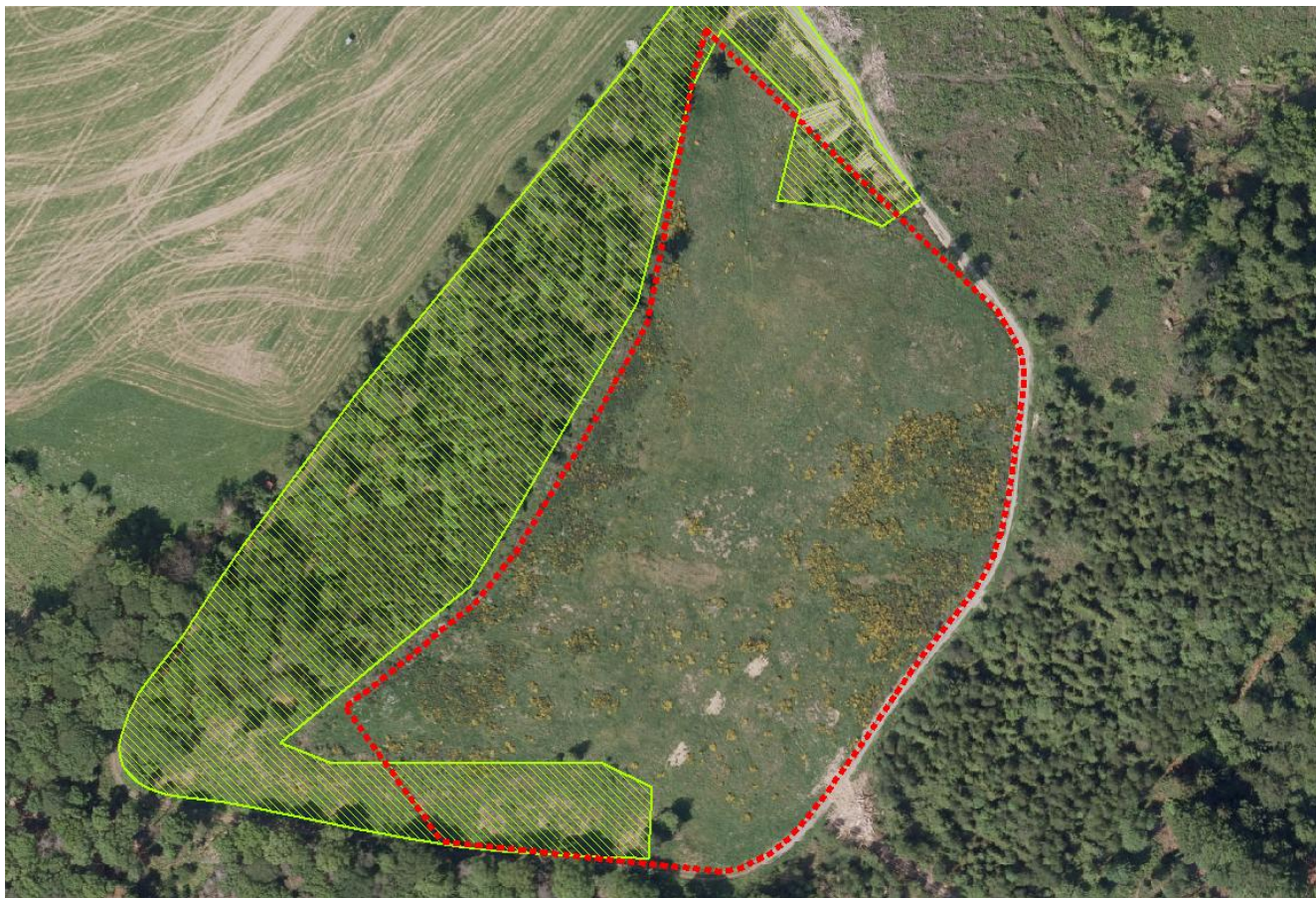


Abbildung 12: Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung und Lage des Erholungswaldes (gelb schraffierte Fläche) (Quelle: Luftbild (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o. J.)¹³, Waldfunktionsdaten (WALD UND HOLZ NRW o. J.)¹⁴).

2.1.1.5 NATURA 2000 GEBIETE

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 4 km Entfernung zum Änderungsbereich. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt in ca. 17 m Entfernung.

2.1.1.6 MENSCHEN UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Nutzungsstruktur

Lärm

Im Änderungsbereich ist aufgrund der Nutzung eine Lärmemission ausgeschlossen.

Erschütterungen

Erschütterungen sind aufgrund der aktuellen Nutzung nicht vorhanden.

In ca. 350 m süd-östlicher Richtung befindet sich das Edelstahlwerk W. Ossenberg & Cie. GmbH. Diese betreibt unter anderem eine Schmiedeanlage mit Schmiedehämmern deren Schlagenergie mehr als 50 kJ beträgt. Von

¹³ Letzter Zugriff 08/2025

¹⁴ Letzter Zugriff 08/2025

dem Betrieb gehen Erschütterungen aus, die auch in ca. 600 m Entfernung messbar sind. Ein Einwirken dieser Erschütterungen auf den Änderungsbereich ist daher nicht auszuschließen.

Sonstige Belästigungen, insb. Licht, Wärme, Strahlung

Der Änderungsbereich weist aktuell keine nächtliche Beleuchtung auf. Sonstige bestehende Vorbelastungen durch Strahlung oder Wärme bestehen nicht.

Umgang mit Abfällen

Es fallen durch die aktuelle Nutzung keine Abfälle an.

Wohn- und Wohnumweltfunktionen / Erholungsnutzung

Der Änderungsbereich selbst weist keinerlei Wohnnutzungen auf. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt 160 m nördlich des Änderungsbereichs an der Zufahrtsstraße. Innerhalb des Änderungsbereichs liegt keine Fläche mit einer ausgewiesenen Erholungsnutzung in Form von Wander- bzw. Radwegen vor. Die nächstgelegenen örtlichen Wanderwege oder Hauptwanderwege liegen südlich, östlich und nördlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von ca. 350 m. Der vorhandene Forstwirtschaftsweg im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs wird jedoch vermutlich von Anliegern genutzt.

Immissionsschutzwald

Gemäß der Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (WALD UND HOLZ NRW o. J.)¹⁵ liegt sowohl der nördliche, mit Gehölzen bestandene Bereich innerhalb eines Immissionsschutzwaldes, als auch eine Fläche im südlichen Änderungsbereich (s. hierzu Kap. 1.3). Hierbei handelt es sich um jene Bereiche, die außerhalb der in der Umwandlungsgenehmigung genannten Frist umgewandelt wurden.

¹⁵ Letzter Zugriff 08/2025

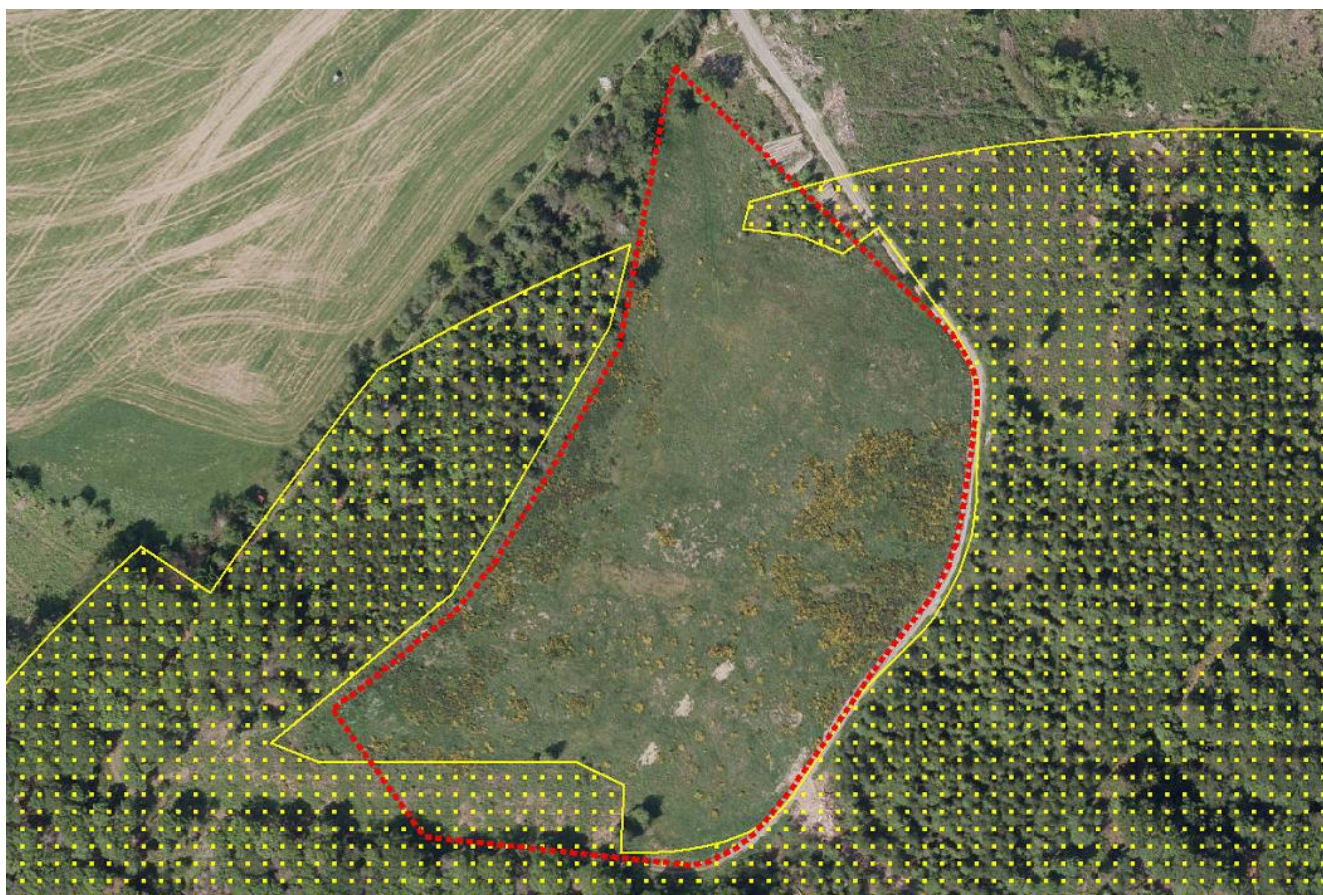


Abbildung 13: Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung und Lage des Immissionsschutzwaldes (gelbe Fläche)
(Quelle: Luftbild (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o. J.)¹⁶, Waldfunktionsdaten (WALD UND HOLZ NRW o. J.)¹⁷).

2.1.1.7 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kulturgüter

Im Änderungsbereich befinden sich derzeit keine Bau- oder Bodendenkmäler. Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich auch keine kulturhistorisch bedeutsamen Elemente im Änderungsbereich.

Gemäß dem Regionalplan Arnsberg (2025) liegt Altena innerhalb der Kulturlandschaft Nr. 21 „Sauerland“. Die wertgebenden Merkmale der Kulturlandschaft sind nachfolgend dargelegt:

- Historische Waldstandorte mit charakteristischer Wald-Offenland-Verteilung
- Offene Kalksenken und Lennetal als dicht besiedelte Wirtschaftsräume
- Höhlenlandschaft der Kalkmulden
- Spuren des Bergbaus

¹⁶ Letzter Zugriff 08/2025

¹⁷ Letzter Zugriff 08/2025

- Historische Grenzverläufe, Straßen- und Wegeverbindungen
- Ablesbare Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte anhand der Streusiedlungen auf den Höhen und bandartigen Orten mit historischen Gewerbe- und Industrieanlagen
- Eisenbahnlinien mit überlieferten technischen Bauwerken
- Zeugnisse der frühen Energiegewinnung
- Zeugnisse des Glaubens.

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Arnsberg definiert Ausschnitte der Kulturlandschaft, „wenn sich in Ihnen die historisch-kulturlandschaftliche Substanz in besonderer Weise verdichtet“ als Kulturlandschaftsbereiche (KLB) (LWL & LVR 2016). Dabei wird zwischen den Fachsichten Denkmalpflege, Landschaftskultur und Archäologie unterschieden.

Der Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung liegt im Bereich dreier sich überlagernder regionalbedeutsamer KLBs. Dies sind im Einzelnen die KLB K 21.36, D 21.4 und A 21.10.

Gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag wird der KLB K 21.36 (Fachsicht Landschaftskultur) „Raum südlich von Iserlohn“ beschrieben als bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil. „Deutlich geprägt ist der KLB durch den Erhalt der persistenten Wald-Offenland-Verteilung und die persistenten Siedlungslagen sowie durch außergewöhnlich zahlreiche Hohlwegbündel.“ (LWL 2016). Die für den Änderungsbereich zutreffenden wertgebenden Merkmale sind im Süden des KLB die persistente, gleichmäßige Wald-Offenland-Verteilung sowie historische Waldstandorte, die vor allem im Süden des KLB auf steilen Kuppen und Riedeln sowie mehr oder weniger in schluchtartig eingeschnittenen Tälern bestehen. Die hier relevante Zielsetzung ist der Erhalt der historischen Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter sowie der Erhalt ihrer Ausdehnung und die Erhaltung und Ablesbarkeit der Waldgrenzen. Zudem wird das Freihalten des offenen Landes definiert.

Der KLB D 21.4 (Fachsicht Denkmalpflege) „Mittleres Lennental – Nachrodt-Altena-Werdohl-Plettenberg“ definiert sich durch das engschluchtige und von bewaldeten Höhen gesäumte Lennetal, das zwischen den städtischen und stadähnlichen Ansiedlungen durch Industrieanlagen in dichter Folge bestimmt wird. Die Ziele des KLB sind die Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der konstituierenden Merkmale des KLB, der Erhalt und Pflege von Befestigungsanlagen, der Erhalt und Pflege erhaltener Stadtstrukturen, ggf. maßstäbliche Verdichtung durch Neubauten, der Erhalt der Solitärstellung – keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze sowie der Erhalt der Stadtsilhouette von Altena in einer ungestörten Umgebung.

Der KLB A 21.10 (Fachsicht Archäologie) wird wie folgt beschrieben: „Im Raum Iserlohn-Balve-Schalksmühle-Meinerzhagen ist spätestens seit dem Hochmittelalter Eisenerz gewonnen, bzw. verarbeitet worden. Hier befindet sich eine große Dichte des Altbergbaus (Pingenfelder und Tagesöffnungen des untertägigen Abbaus) sowie der Eisengewinnung (Schlackenplätzen der Verhüttung). Darunter bislang die größte Dichte an Floßöfen in Mitteleuropa. Weiter südöstlich wurden ferner auch Buntmetalle abgebaut und verhüttet. Schwerpunkt der Verarbeitung war die Drahtzieherei und die in Iserlohn beheimatete Herstellung von Kettenpanzern.“ (LWL 2016). Als Ziel des KLBs wird die Erhaltung der sensiblen Bodendenkmäler definiert. Notwendige Bodeneingriffe, Reliefveränderungen, Sicherungsarbeiten oder touristische bzw. infrastrukturelle Erschließungen müssen Bodendenkmäler schonen oder aber nach einer ausreichenden archäologischen Dokumentation erfolgen.

In einer Entfernung von ca. 600 m befindet sich in nordöstliche Richtung das kulturlandschaftsprägende Bauwerk Nr. 77 (vgl. Karte 1 LWL & LVR 2016). Hierbei handelt es sich um eine evangelische Kirche im Stadtteil Evingsen, die sich in exponierter Lage oberhalb des Ortskerns befindet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine weiteren relevanten Denkmäler im Umfeld der Änderungsbereichs.

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter bestehen im Änderungsbereich nicht.

2.1.2 NULLVARIANTE

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung nicht möglich. Die angestrebte Planung wäre auf dieser Fläche planungsrechtlich nicht zulässig.

Auf den Flächen würde voraussichtlich die aktuelle Nutzung fortgeführt. In Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere unterliegt dagegen sukzessiven Entwicklungen. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden werden nur die Belange in der Prognose vertiefend geprüft, die auch im Bestand festgestellt wurden und somit von Bedeutung für die Planung sind. Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung inhaltlich an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB unter 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich immer auf direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz- mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Im vorliegenden Fall sind die Darstellungen und Inhaltsbeschreibung der vorliegenden FNP-Änderung zu bewerten.

2.2.1 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

2.2.1.1 PFLANZEN

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann im Rahmen einer Umnutzung zugunsten einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Zuge einer Baufeldfreimachung eine vollständige Beseitigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Änderungsbereich erwartet werden. Vor dem Hintergrund des im Bebauungsplan festgesetzten extensiven Grünlandes (anlagebedingt) und der lediglich temporären Baufeldfreimachung sind die baubedingten Auswirkungen als nicht erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Schutzwürdige Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW bestehen im Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung nicht. Entsprechend entstehen keinerlei Auswirkungen.

Anlagebedingt ist davon auszugehen, dass die Fläche als extensives Grünland bewirtschaftet wird. Da jedoch ein großer Teil des Grünlandes von Modultischen überdeckt ist und sich somit Verschattungseffekte und Änderungen in der Niederschlagscharakteristik ergeben, ist davon auszugehen, dass dieser Teil des Grünlandes sich geringerwertig ausprägen wird.

Mehrere vorhandene Einzelbäume im Randbereich sowie eine Fläche mit jungen Gehölzen im Nordosten des Plangebietes sind in den Festsetzungen des B-Plans Nr. 12 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zum Erhalt festgesetzt, sodass diese höherwertigen Biotopstrukturen erhalten bleiben. Ebenfalls kommt es zu geringfügigen Versiegelungen.

Bezugnehmend auf das Kap. 2.3.2 ist davon auszugehen, dass ein Kompensationsdefizit mit der Planung einhergeht, dass auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend zu kompensieren ist. Der konkrete Kompensationsbedarf ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß der seit Juli 2025 gültigen Methode des LANUK auf Basis des konkreten Vorhaben- und Erschließungsplans zu ermitteln.

Anlagebedingt kommt es weiterhin zu einer minimalen Inanspruchnahme von wenigen Quadratmetern des vorliegenden Biotopverbundraums. Vor dem Hintergrund des geringen Umfangs der Inanspruchnahme und der Lage im äußersten Randbereich des Verbundraum, entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist zu erwarten, dass die vorhandenen Vegetationsstrukturen innerhalb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gepflegt werden und die Fläche zwecks Wartungsarbeiten befahren wird. Diese Maßnahme erfolgt nur temporär an wenigen Tagen im Jahr und ist daher als nicht erheblich zu werten.

2.2.1.2 TIERE

Im Zuge der Planung wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) durchgeführt (F&S 2025). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unter Einhaltung der Maßnahme der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann ausgeschlossen werden kann.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Bautätigkeiten werden die vorhandenen Habitatstrukturen temporär in Anspruch genommen. Wenige, relative junge Einzelbäume werden während der Bauphase entfernt. Weiter ist mit anthropogenen Störwirkungen während der Bauphase zu rechnen.

Da während der Bauphase des Vorhabens keine Nachtbauarbeiten vorgesehen sind, die zu einer nächtlichen Beleuchtung führen, können erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf potenziell vorkommende Fledermausarten ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Maßnahme der Bauzeitenregelung V_{AR} (s. Kap. 2.3.1) entstehen keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen auf potenziell vorkommende Vogelarten (insbesondere Halboffenlandarten). Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (s. F&S 2025) kann ausgeschlossen werden.

Erheblich nachteilige Umweltwirkungen hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt bleibt der Änderungsbereich als Habitat- und Nahrungsfläche für die einzelnen Arten auch nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten.

Anlagebedingte Barrierewirkungen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage selbst und die Einzäunung des Geländes sind für Vögel als flugfähige Arten nicht relevant. Für bodenmobile Kleintierarten (z. B. Kleinsäugetiere, Amphibien, Reptilien) besteht die Möglichkeit der Unterquerung des Zauns. Eine nachteilige Barrierewirkung hinsichtlich Großsäugetieren ist aufgrund der relativ geringen Flächenausdehnung von max. 250 m nicht gegeben. Auswirkungen auf Fledermausarten können ausgeschlossen werden.

Erheblich nachteilige Umweltwirkungen hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kann es zu stofflichen (Nähr- und Schadstoffeinträge) und nichtstofflichen (optischen Störungen) Einwirkungen kommen. Unter Einhaltung gängiger Vermeidungsmaßnahmen wie einem Verzicht der nächtlichen Beleuchtung, entstehen hierdurch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

In der Betriebsphase ist zu Wartungs- und Servicezwecken nur an wenigen Tagen im Jahr erforderlich. Diese können während des Aufenthaltes im Zufahrts- und Umfahrbereich abgestellt werden. Aufgrund des geringen Umfangs der betriebsbedingten sind Auswirkungen in relevantem Umfang auf die Fauna nicht zu erwarten.

2.2.1.3 BIOLOGISCHE VIELFALT

Im Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung kann von der Anlage eines extensiven Grünlandes ausgegangen werden. Vor dem Hintergrund der in Kap. 2.3 definierten Minderungsmaßnahme M1 und der Vermeidungsmaßnahme V6 sowie durch die geringe Schwere der Auswirkungen im Vergleich zum Ausgangszustand sind für die biologische Vielfalt keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

2.2.2 FLÄCHE, BODEN, WASSER

2.2.2.1 FLÄCHE

Die Änderung des FNP im Parallelverfahren (32. FNP-Änderung) sieht eine Änderung der Darstellung von „Fläche für Wald“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vor.

Für das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass durch die Planänderung des FNP hin zu einem Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage hauptsächlich Wiesenbrachen (s. IGK 2025), Kap. 3.1 Waldumwandlungsverfahren) in Anspruch genommen werden. Es ist von einer für Photovoltaik-Freiflächenanlagen üblichen tatsächlichen geringen Versiegelung durch Nebenanlagen auszugehen (s. IGK 2025).

Insgesamt können die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich eingestuft werden.

2.2.2.2 BODEN

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt können Schadstoffeinträge in den Boden sowie Bodenverdichtungen in Folge der Bauarbeiten entstehen. Zudem werden im Zuge der Fundamenterrichtung der Transformatoren und Batteriespeicher geringfügig Boden ausgehoben. Aufgrund der geringen Menge an Bodenaushub kann dieser jedoch im Änderungsbereich verbleiben.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 bis V4 (s. Kap. 2.3) entstehen keine baubedingten erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich kann durch die Anlage eines extensiven Grünlandes, auch unterhalb der Modultische, ein insgesamt geringer Versiegelungsgrad durch punktuelle Fundamente (Modulpfosten), Transformatoren und Batteriespeicher, erwartet werden.

Die Modultische sollen fundamentlos auf Modulpfosten errichtet werden. Hierdurch entstehen im Bereich der Modultische selbst lediglich minimale Bodenversiegelungen. Durch die Anlage eines extensiven Grünlandes kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin im Änderungsbereich versickern.

Die Modultische weisen eine Mindesthöhe von 80 cm der Modulunterkante über Geländeoberkante (üGOK) auf. Entsprechend erfolgt durch die Modultische selbst keine Versiegelung. Aufgrund der Höhe der Modultische und des Reihenabstandes von 3 m kann Niederschlagswasser weiterhin unterhalb der Modultische versickern, was das vollständige Austrocknen der Böden verhindert.

Auch mögliche Erosionen durch einen konzentrierten Wasserablauf gehören zu den relevanten Wirkfaktoren. Mit dem Erhalt einer geschlossenen Grünfläche (s. hier Kap. 2.3, M1) nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Oberböden jedoch stabilisiert und ein möglicher Bodenabtrag verhindert.

Insgesamt wird anlagebedingt nur minimal in das vorherrschende Bodengefüge eingegriffen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind entsprechend als nicht erheblich zu werten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind lediglich durch Pflegemaßnahmen wie Mahd oder die Reinigung der Module zu erwarten. Hierzu werden die Flächen mit Fahrzeugen befahren. Da dies nur an wenigen Tagen im Jahr geschieht und der Änderungsbereich dazu nur mit Kleintransportern befahren wird, sind diese Auswirkungen als gering einzustufen.

Durch den Verzicht auf chemische Bodendüngung und das Einbringen von Pestiziden sowie das Verwenden von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln (Maßnahme V6) können erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf den Boden im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

2.2.2.3 ALTLASTEN

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nachderzeitigem Kenntnisstand keine Flächen mit Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen.

2.2.2.4 WASSER

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Baumaschinen sind entsprechend unter Anwendung der gültigen Richtlinien, Normen und der Verwendung technisch einwandfreier Maschinen auszuführen (s. Kap. 2.3, V1). Dementsprechend können baubedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt als nicht erheblich eingestuft werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden innerhalb des Änderungsbereichs kleinflächige Versiegelungen durch Transformatoren, Batteriespeicher, Wechselrichter und Löschwasserkissen entstehen. Die Versickerung des dort anfallenden Niederschlagswassers kann seitlich der Anlagen an Ort und Stelle erfolgen. Weitere Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch die Teilversiegelung von Flächen sind nicht gegeben.

Zudem ermöglichen die Abstände zwischen den einzelnen Modultischreihen, dass Niederschlag auch unter die Modultische abtropfen und versickern kann. Grundsätzlich ergeben sich jedoch durch die Modultischreihen Veränderungen in der Niederschlagscharakteristik. Da das anfallende Niederschlagswasser konzentrierter an den Modultischen abfließt, sind Bodenerosionen grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf den Abtropfbereich. Durch den Erhalt einer geschlossenen Vegetationsdecke durch die Extensivwiese (M1), ist nicht von einer erhöhten Erosionsgefahr auszugehen. Die Grundwasserneubildungsrate wird im Änderungsbereich jedoch insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst. Insgesamt sind die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich einzustufen.

Auswirkungen auf den Änderungsbereich durch Hochwasser sind durch die Kuppenlage nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind weder innerhalb des Änderungsbereiches noch im näheren Umfeld vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wartungs- und Pflegearbeiten erfolgen nur an wenigen Tagen im Jahr. Unter Anwendung der gültigen Richtlinien, Normen und der Verwendung technisch einwandfreier Maschinen sowie unter Beachtung der Maßnahme V6 sind diese Auswirkungen als nicht erheblich zu werten. Batteriespeicher und Transformatoren können wassergefährdende Stoffe beinhalten. Erheblich nachteilige Umweltwirkungen können gem. V8 (Kap. 2.3.1), auch im Havariefall, ausgeschlossen werden.

2.2.2.5 KAMPFMITTEL

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen oder verdächtige Gegenstände zu beobachten. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Hinweise auf Kampfmittel liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

2.2.3 LUFT, KLIMA UND LUFTQUALITÄT

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt sind lediglich kurzzeitige Schadstoffemissionen durch Anlieferungs- und ggf. erforderliche Baufahrzeuge zu erwarten. Vor dem Hintergrund der umliegenden Nutzung inkl. entsprechender Verkehre, dem Straßenverkehr östlich und südlich des Änderungsbereichs und des kurzen Zeitraums der Bauphase von wenigen Wochen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Baubedingt ist eine Befahrung des nördlich gelegenen Klimaschutzwaldes temporär möglich. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind jedoch unter Berücksichtigung der Nutzung des vorhandenen Forstwirtschaftsweges und des kurzen Bauzeitraums nicht zu erwarten. Gehölze werden nicht entnommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die in der Begründung zur 32. FNP-Änderung dargestellten Ausgestaltung der Modultischreihen hinsichtlich ihrer Höhenprofile und Abstände untereinander ist anlagebedingt von einer ausreichenden Hinterlüftung der Modultischreihen auszugehen. Zudem wird durch die großflächigen, angrenzenden Wald- und Ackerflächen des Änderungsbereichs eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet. Das Klima wird lediglich durch die Solaranlagen beeinflusst. Durch die dunklere Farbe kommt es zu einer verringerten Rückstrahlung des Sonnenlichtes. Als Folge wärmt sich diese Fläche auf. Grundsätzlich werden die aktuell klimatischen Eigenschaften der Fläche jedoch nur geringfügig verändert.

Im Änderungsbereich bestehen weder größere Waldflächen noch natürliche Kohlenstoffsinken. Entsprechend sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Globalklima zu erwarten. Die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie trägt dazu bei, das Verbrennen fossiler Energieträger zu substituieren.

Für den im Norden des Änderungsbereichs vorkommenden Klimaschutzwald ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12 sowie den angrenzenden, zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume festzuhalten, dass der Klimaschutzwald nicht dauerhaft in Anspruch genommen wird. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen entstehen folglich nicht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima oder das Globalklima sind insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wartungs- und Pflegearbeiten erfolgen nur an wenigen Tagen im Jahr. Betriebsbedingte Auswirkungen können aufgrund des geringen Maßes an Wartungs- und Pflegearbeiten als nicht erheblich nachteilige Umweltwirkungen klassifiziert werden.

Die zu errichtende Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Erzeugung erneuerbarer Energien und trägt somit dazu bei, gesetzte (nationale) Klimaschutzziele zu erreichen. Entsprechend sind betriebsbedingt positive Wirkungen auf Klima zu prognostizieren.

2.2.4 LANDSCHAFT

Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase entstehen durch Baufahrzeuge und sonstige Bauarbeiten anthropogene Störwirkungen durch Bewegungen, Licht- und Lärmemissionen. Aufgrund der kurzen Bauphase sind die Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild als nicht erheblich einzustufen. Gleiches gilt auch für temporäre, betriebsbedingte Wartungs- und Pflegearbeiten der Anlagen bzw. der Grünflächen des Änderungsbereichs.

Baubedingt ist eine Befahrung des nördlich gelegenen Erholungswaldes temporär erforderlich. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind jedoch unter Berücksichtigung der Nutzung des vorhandenen Forstwirtschaftsweges und des kurzen Bauzeitraums nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Änderung des FNP wird eine Veränderung des Landschaftsbildes planungsrechtlich ermöglicht, die dann bei der Umsetzung des Bebauungsplans erreicht wird. Aufgrund der grundsätzlich geringen Höhe solcher Anlagen, der Lage auf der Hügelkuppe sowie durch den teilweise umliegenden Wald sind die Anlagen nur geringfügig im näheren und weiteren Umfeld sichtbar. Bei Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist diese lediglich vom ebenfalls erhöht, jedoch entfernt liegenden Ortsteil Evingsen bzw. der Wohnhäuser auf dem Löttringen einzusehen, da dort derzeit keine direkt angrenzende Bewaldung vorhanden ist. Insgesamt ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens des parallel aufzustellenden B-Plans Nr. 12 bestehen Festsetzungsmöglichkeiten, die das Maß der anlagenbedingten Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren können. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens des B-Plans Nr. 12 wurde zudem ein Quick-Check zur Blendwirkung erstellt (TÜV RHEINLAND SOLAR GMBH 2025). Gemäß dem Quick-Check ist davon auszugehen, dass die Immissionsobjekte auf Basis der durchgeführten Vorabschätzung und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren keiner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage bedingten Blendung ausgesetzt sein werden.

Die angrenzenden Waldflächen werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Demnach sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aktuell liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“. Der Änderungsbereich wird im Zuge des Planverfahrens aus dem Landschaftsschutz entlassen. Im weiteren Verfahren wird entweder eine Befreiung oder eine Entlassung gem. § 67 BNatSchG beantragt.

2.2.5 NATURA 2000-GEBIETE

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs befindet sich innerhalb von 300 m kein Natura-2000-Gebiet. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ und befindet sich ca. 3,6 km nordwestlich des Änderungsbereichs. Auswirkungen auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

2.2.6 MENSCHEN UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Nutzungsstruktur

Durch die Änderung des FNPs wird eine Änderung der Flächennutzung von einer Windwurffläche hin zu einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorbereitet.

Lärm

Baubedingt können Lärmemissionen im Zuge der Bauarbeiten entstehen. Vor dem Hintergrund des relativ kurzen Bauzeitraums sind keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingt können Geräuschemissionen von den erforderlichen technischen Anlagen wie Transformatoren und Wechselrichtern ausgehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Einhausung der Transformatoren vorgesehen (s. IGK 2025, Kap. 11.1). Neue Konfliktsituationen sind vor dem Hintergrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnnutzung nördlich des Änderungsbereichs von ca. 130 m zum Änderungsbereich nicht erkennbar.

Verkehr

Baubedingt sind Verkehre durch Anlieferung der technischen Elemente und Baufahrzeuge selbst zu erwarten. Aufgrund der kurzen Bauzeit von wenigen Wochen sind keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten. Betriebsbedingte Verkehre finden ebenfalls nur an wenigen Tagen im Jahr statt. Diese Auswirkung ist ebenfalls als nicht erheblich zu werten.

Immissionsschutzwald

Der im nördlichen Änderungsbereich befindliche Immissionsschutzwald wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 12 gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB zum Erhalt festgesetzt, sodass keine nachteiligen Auswirkungen hierauf zu erkennen sind. Der südlich befindliche Immissionsschutzwald stellt nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der erfolgten Umwandlung faktisch keinen Immissionsschutzwald mehr dar, obgleich es sich noch um Wald i.S.d. Gesetzes handelt. Entsprechend entstehen hier keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen.

Baubedingt ist eine Befahrung des nördlich gelegenen Immissionsschutzwaldes im Bereich des Forstwirtschaftsweges und der angrenzenden Bereiche temporär möglich. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind jedoch unter Berücksichtigung der Nutzung des kurzen Bauzeitraums nicht zu erwarten.

Art und Menge an Erschütterungen

Im Zuge der Bauarbeiten werden die Modulpfosten in den Boden gerammt. Da dies jedoch Rammarbeiten für kleinere bauliche Anlagen sind und sich keine Wohnnutzungen im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend befinden, sind keine erheblichen Umweltwirkungen durch Erschütterungen zu erwarten. Betriebs- und anlagebedingt können Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Sonstige Art und Menge an Emissionen insbesondere von Licht, Wärme und Strahlung

Betriebs- bzw. anlagebedingte Emissionen in Form von Wärme oder Strahlung sind für das vorliegende Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens des B-Plans Nr. 12 wurde ein Blendgutachten erstellt. Bezüglich der betriebs- bzw. anlagebedingte Emissionen in Form von Licht ist gemäß dem Blendgutachten davon auszugehen, dass die Immissionsobjekte (Landstraße Ihmter Str. und Wohnhäuser Auf dem Löttringsen) auf Basis der

durchgeführten Vorabschätzung und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren keiner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage bedingten Blendung ausgesetzt sein werden (TÜV RHEINLAND SOLAR GMBH 2025).

Risiken für die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Erholungsnutzung

Störfallbetriebe befinden sich aktuell nicht innerhalb des Vorhabengebietes und der unmittelbaren Umgebung. Mit der Planung wird kein Störfallbetrieb gem. § 3 Abs. 5 BImSchG auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht, so dass in dieser Hinsicht nicht von einer Gefährdungslage auszugehen ist. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden Wohnnutzungen und Wohnumfeldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Der den Änderungsbereich umlaufende Waldweg kann zu Naherholungszwecken weiterhin genutzt werden.

2.2.7 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Baubedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand existieren im Änderungsbereich keine Bau- oder Bodendenkmäler sowie keine vermuteten Bodendenkmäler. Sollten im Zuge der Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Bodendenkmäler gefunden werden, kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V4 davon ausgegangen werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen entstehen. Somit wird auch der Zielsetzung des KLB A 21.10 entsprochen.

Aufgrund des kurzen Bauzeitraums von wenigen Wochen entstehen auf die Zielsetzung bzw. auf wertgebende Merkmale der Kulturlandschaften keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Fehlen von Bau- und Bodendenkmälern sowie vermuteten Bodendenkmälern sind anlagebedingte Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereichs ausgeschlossen.

Für das kulturlandschaftsprägende Element (evangelische Kirche in Evingsen) ist festzuhalten, dass durch die geplante Südost-Ausrichtung der PV-Module (s. Abb. 3) nach derzeitigem Kenntnisstand keine Blendeffekte auf die Kirche zu erwarten sind. Gemäß dem im Rahmen zum B-Plan Nr. 12 erstellten Blendgutachten ist davon auszugehen, dass auf Basis der durchgeführten Vorabschätzung und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren nicht von einer durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage bedingten Blendung auszugehen ist (TÜV RHEINLAND SOLAR GMBH 2025).

Nach aktuellem Kenntnisstand entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler oder auf kulturlandschaftliche Elemente.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Nr. 21 „Sauerland“. Auf die meisten wertgebenden Merkmale der Kulturlandschaft hat die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keinerlei nachteilige Auswirkungen. Die Anlage wird auf einer ehemaligen Windwurflläche errichtet, die jedoch im Jahr 2009 als Wald entwidmet wurde. Daher ist davon auszugehen, dass kein historischer Waldstandort mit charakteristischer Wald-Offenland-Verteilung als solcher beansprucht wird.

Durch die PV-Anlage entstehen auf die Zielsetzung des KLB K 21.36 keine nachteiligen Umweltwirkungen. Da der Änderungsbereich eine ehemalige Windwurflläche ist, werden hier keine kulturhistorisch gewachsenen Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Ebenfalls kann für den KLB D 21.4 konstatiert werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die konstituierenden Merkmale in Form von Denkmälern zu erwarten sind. Durch die Südost-Ausrichtung der PV-Module sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine

Blendeffekte zu erwarten. Gemäß dem Blendgutachten ist davon auszugehen, dass auf Basis der durchgeführten Vorabschätzung und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren nicht von einer durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage bedingten Blendung auszugehen ist (TÜV RHEINLAND SOLAR GMBH 2025).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut nicht erkennbar.

2.2.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Die Umweltbelange stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Die Wechselwirkungen zwischen den Belangen spiegeln das ökosystemare Wirkgefüge der Umwelt wider und beschreiben alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den zuvor behandelten Umweltbelangen. Sie äußern sich darin, dass ein Umweltbelang in Wahrnehmung seiner ökologischen Funktion auch den Zustand eines anderen Belangs beeinflussen kann. Das hat Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt zur Folge, zudem gibt es Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt, das Klima und die Atmosphäre. Im Rahmen einer Bestandserfassung wurden die möglichen Wechselwirkungen erarbeitet und bei der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt. Es gibt keine Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen. Im Änderungsbereich liegen keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind.

2.2.9 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN, UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Emissionen

Betriebsbedingt fallen keine stofflichen Emissionen an.

Umgang mit Abfällen (Abfallschutzrecht)

Es fallen durch die Nutzung der Fläche als Solaranlage keine Abfälle an.

Abwasser

Bau- und betriebsbedingt kommt es zu keiner Produktion von Abwasser. Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort versickern. Sollte es im Zuge der Nutzung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Brandfall kommen, fällt entsprechend Löschwasser an (s. hierzu Kap. 2.5).

2.2.10 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIE

Im Rahmen der FNP-Änderung wird die Nutzung des Gebietes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorbereitet. Auf der Fläche soll somit erneuerbare Energie erzeugt werden, was zu einer Erreichung kommunaler, landesweiter und nationaler Klimaschutzziele beiträgt.

2.2.11 KUMULATIONSEFFEKTE MIT ANDEREN PROJEKTEN

Kumulationseffekte mit anderen Projekten bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

2.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON ERHEBLICH NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nachfolgend sind Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die durch die Nutzungsänderung im FNP der Stadt Altena und bei einer folgenden zu erwartenden Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage umgesetzt werden. Dabei wird zwischen drei Maßnahmentypen unterschieden. Die konkrete Festsetzung oder anderweitige Berücksichtigung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans bzw. im Rahmen der konkreten baulichen Umsetzung.

2.3.1 VERMEIDUNGS-, VERHINDERUNGS-, VERRINGERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Vermeidungs-, Verhinderung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend sind Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die bei der Realisierung der Planung umgesetzt werden. Dabei wird zwischen drei Maßnahmentypen unterschieden.

S = Schutzmaßnahme

V = allgemeine Vermeidungsmaßnahme

V_{AR} = Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

V1: Wartung von Baufahrzeugen

Baufahrzeuge sind während der Bauarbeiten regelmäßig zu warten.

V2: Bodenschonende Durchführung der Baumaßnahmen

Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 zu beachten. Erdarbeiten schließen das Lösen, Laden, Fördern, Einbauen und Verdichten von Boden ein. Für den Umgang mit Bodenmaterial, d.h. Abtrag oder Aushub, ist die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“ maßgeblich.

Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Bau- und Betriebsfläche sind entsprechend klein zu halten. Im Bereich Verdichtungsempfindlicher Böden sind beim Einsatz von Schwerlastfahrzeugen Lastverteilmatten auszulegen.

Beim Befahren der Böden sind auch die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

V3: Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen

Werden im Zuge der Bauarbeiten vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt, ist die untere Boden-schutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zu informieren.

V4: Umgang mit Kampfmittelfunden

Sofern Kampfmittel oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen während der Bauarbeiten festgestellt werden, ist die Zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.

V5: Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

V6: Einsatz biologisch abbaubarer Reinigungsmittel / Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Zur Vermeidung des Eintrags von chemischen Reinigungsmitteln im Zuge der Reinigung der PV-Module sind ausschließlich umweltfreundliche, biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden. Auf Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ist im gesamten Änderungsbereich zu verzichten.

VAR: Bauzeitliche Regelung für die Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln von geschützten Vogelarten erfolgen die notwendigen Baufeldräumungen (u.a. Rodungen und Abbrucharbeiten) grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. zwischen dem 30. September und 1. März eines jeden Jahres (§39 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln von geschützten Vogelarten erfolgen die notwendigen Baufeldräumungen (u.a. Rodungen und Abbrucharbeiten) grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. zwischen dem 30. September und dem 01. März eines jeden Jahres (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Sollten die Arbeiten außerhalb des oben genannten Zeitraums fallen, müssen Gehölze im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Maßnahme auf einem möglichen Besatz durch Vögel hin kontrolliert werden. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit einer zuständigen Naturschutzbehörde ggf. möglich, wenn vorab, mithilfe einer ökologischen Baubegleitung, festgestellt wurde, dass im zukünftigen Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet.

M1: Anlage und Pflege des Extensivgrünlandes

Das Grünland innerhalb des Änderungsbereichs ist als Extensivwiese anzulegen. Für die Aussaat ist regionales Saatgut zu verwenden. Bei der Pflege des Grünlandes ist auf die europäische Vogelbrutzeit Rücksicht zu nehmen. Bei der Bewirtschaftung des extensiven Grünlandes ist auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Insektiziden oder Pestiziden zu verzichten.

Detailliertere Angaben zur Anlage und Pflege des Grünlandes sind im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 beschrieben.

2.3.2 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Der Änderungsbereich soll im Rahmen der 32. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zur FNP-Änderung sind für den Anlagentyp weitreichende Versiegelungen des Änderungsbereichs ausgeschlossen (IGK 2025).

Die Flächennutzungsplanänderung trifft lediglich Darstellungen für den Änderungsbereich. Konkrete Festsetzungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen. Hieraus ergibt sich der tatsächliche Eingriff in Natur und Landschaft. Eine flächenscharfe Eingriffsbilanzierung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans entsprechend nicht möglich.

Für das vorliegende Verfahren ist gemäß dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 31. Oktober 2025 das im Juli 2025 erschienene Bewertungsverfahren für die Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW (LANUK NRW 2025) anzuwenden. Die Methode definiert die Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Eingriffs durch Photovoltaik-Freiflächenanlage (s. Kap. 3.5.1 und 3.5.2 LANUK 2025). Die Methode sieht für Flächen unterhalb der Modultische für den Regelfall einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, auch bei Grünlandeinsaat, grundsätzlich einen Wertpunkt vor. Im Bereich der Zwischen- und Nebenflächen der Modultischreihen sind ebenfalls Abwertungen vom Zielbiotopwert vorzunehmen. Lediglich in begründeten Fällen kann auf die in Kap. 3.5.1 und 3.5.2 des Bewertungsverfahrens genannten Abwertungen verzichtet werden. Diese Begründung ergibt sich jedoch erst durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen. Über die Festsetzungen kann erreicht werden, dass eine FFSA maximal als in sich ausgeglichen gelten kann (s. Kap. 3.5.1, LANUK 2025).

Der derzeit im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 12 sieht den Regelfall einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor, dessen Kompensationsdefizit oftmals nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann. Hinsichtlich des externen Ausgleichs im Bebauungsplanverfahren wurde sich im Rahmen einer Abstimmung mit dem Märkischen Kreis und dem Hochsauerlandkreis (Juli 2026) darauf verständigt, die ursprüngliche Kartierung der Biotoptypen gem. LANUK 2025 in das Modell des Hochsauerlandkreises zu überführen. Auch hier ist unter Berücksichtigung entsprechender Abwertungen ein Kompensationsdefizit zu erwarten.

Sollte eine vollständige plangebietsinterne Kompensation auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich sein, ist eine plangebietsexterne Kompensation mit der Stadt Altena abzustimmen.

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Stadtweit liegen bislang keine übergeordneten konzeptionellen Untersuchungen oder strategischen Überlegungen zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Entsprechende Planungen oder Kriterienkataloge für die Auswahl geeigneter Flächen im Stadtgebiet Altena können deshalb nicht zugrunde gelegt werden. Daher erfolgte die Beurteilung möglicher Alternativen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens im Wesentlichen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten bzw. der planungsrechtlichen, naturräumlichen, umweltfachlichen und technischen Ausgangssituation.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nahezu das gesamte Stadtgebiet von Altena innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ liegt. Aufgrund dessen, kann dieses Kriterium nicht als vergleichsrelevantes Kriterium herangezogen werden. Darüber hinaus werden folgende Schutzgebiete nicht durch die Flächennutzungsplanänderung tangiert:

- Biosphärenreservat gem. § 25 BNatSchG,
- Nationalpark gem. § 24 BNatSchG,
- Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG,
- Natura-2000-Schutzgebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 2009/147/EG,
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG,
- Alleen gem. § 41 LNatSchG NRW,
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG,
- Biotopverbundräume gem. § 21 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG.

Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich grundsätzlich für eine Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage eignet. Darüber hinaus werden durch die Waldentwidmung auf der Kalamitätsfläche keinerlei Waldflächen in Anspruch genommen sowie wird der vorliegende FNP-Änderungsbereich nicht als Landwirtschaftsfläche genutzt. Der Änderungsbereich weist zudem eine geringe Bodenwertzahl auf. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage eignet. Darüber hinaus liegt für den Änderungsbereich eine konkrete Flächenverfügbarkeit vor.

2.5 UNFALL- BZW. KATASTROPHENFALL

Im Änderungsbereich der Planänderung des FNP befindet sich kein Störfallbetrieb und es wird auch kein Störfallbetrieb mit der Planänderung vorbereitet.

Durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist davon auszugehen, dass weitere technische Komponenten wie Batteriespeicher, Transformatoren oder Wechselrichter (s. IGK 2025) erforderlich sind. Im Havariefall (Brand) wird eine ausreichende Menge Löschwasser (Löschwasserkissen) vorgesehen. Um auch im Havariefall das Eintreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen zu verhindern, ist das Löschwasser vor Ort aufzufangen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind in Abstimmung mit der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu definieren. Um weiterhin nachteilige Umweltwirkungen im Havariefall so gering wie möglich zu halten, ist PFAS-freies Löschwasser vorzuhalten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von frei abrufbaren Daten des ökologischen Zustands der Umgebung. Die Anwendung darüberhinausgehender technischer Verfahren war nicht erforderlich. Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Umweltbericht enthalten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

3.2 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER PLANBEDINGTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring sind entsprechend nicht erforderlich.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 12 ist die Neuerrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Stadt Altena (Märkischer Kreis) westlich des Stadtteils Evingsen auf einer ehemaligen Windwurffläche geplant. Hintergrund ist die konkrete Absicht eines Projektentwicklers, auf dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Hierzu erfolgt neben der genannten Neuaufstellung in einem Parallelverfahren die 32. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Altena) „Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen“. Hierzu soll die Darstellung des derzeit gültigen FNP von „Fläche für Wald“ in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geändert werden.

Der Änderungsbereich der 32. Änderung des FNP der Stadt Altena umfasst eine Fläche von insgesamt 2,46 ha. Der Änderungsbereich liegt auf einer Hügelkuppe, die sich derzeit als Wiesenbrache bzw. gebüschbestandene Fläche genutzt.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altena werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie die Landschaft bzw. das Landschaftsbild hervorgerufen. Baubedingt können Störwirkungen auf Vogelarten entstehen sowie Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser. Ebenfalls sind Bodenverdichtungen im Zuge der Bauarbeiten durch das Befahren von Fahrzeugen nicht auszuschließen. Anlagebedingt wird die Landschaft durch die Errichtung technischer Anlagen neu gestaltet. Trotz der Lage auf der Hügelkuppe ist der Änderungsbereich umgeben von Waldbereichen sowie Windwurfflächen, die voraussichtlich wieder aufwachsen werden. Die PV-Module werden vom Ortsteil Evingsen aus geringfügig sichtbar sein, aufgrund der Entfernung sind die Auswirkungen nicht erheblich.

Gemäß dem im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 12 erstellten Blendgutachten ist davon auszugehen, dass die Immissionsobjekte (Landstraße Ihmter Str. und Wohnhäuser Auf dem Löttringen) auf Basis der durchgeführten Vorabschätzung und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren keiner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage bedingten Blendung ausgesetzt sein werden (TÜV RHEINLAND SOLAR GMBH 2025).

Vor dem Hintergrund der Durchführung der in Kap. 2.3.1 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltwirkungen auf die Schutzgüter, können die Auswirkungen insgesamt als nicht erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

Im Falle eines Unfalls kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der in Kap. 2.5 genannten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG sind in einer Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Planungssituation im Rahmen des Bebauungsplans zu ermitteln. Gemäß des anzuwendenden Bewertungsverfahrens kann bereits auf Flächennutzungsplanebene von einem Kompensationsdefizit ausgegangen werden. Entsprechende Maßnahmen zur internen oder externen Kompensation sind auf der nachfolgenden Ebene zu definieren. Weiterhin ist ein forstrechtlicher Ausgleich auf Bebauungsplanebene zu erbringen.

5 LITERATURVERZEICHNIS

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2025): Regionalplan Arnsberg. Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hg.): TIM-online 2.0. Geobasis NRW (o. J.) (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEN VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Raumordnungsplan - BRPH).
- F&S - FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2025): 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen“ der Stadt Altena Artenschutzvorprüfung (Stufe 1).
- FRENZ, W.; MÜGGENBORG, H.-J. (2024): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III Kommentar. Unter Mitarbeit von Appel, M., Beutling, A., Bick, U., Cuypers, S., Endres, E., Esser, C. et al. Berlin (Berliner Kommentare) (<https://esv-elibrary.de/book/10.37307/b.978-3-503-21158-6>)
- GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.): IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS (<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050>)
- IGK - INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE - KLAUKE (2025): Stadt Altena 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen“. Begründung gem. § 5 (5) BauGB
- LANUK NRW (2025): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.
- LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.A): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>)
- LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.): Landschaftsbild NRW. Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten LBE (O. J.B) (<https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/landschaftsbild>)
- LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.C): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)
- LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE; LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hg.) (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg. Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein
- MUNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.): ELWAS-WEB Wasserdaten NRW (O. J.) (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.xhtml?jsessionId=1D01B2FE678526A685970985AB25645C>)
- TÜV RHEINLAND SOLAR GMBH (2025): Quick-Check Blendung für die PV-Anlage Evingsen Altena, Nordrhein-Westfalen, Deutschland. Bericht-Nr. DE25T0RI 001
- WALD UND HOLZ NRW - LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.): Waldfunktionskarte NRW (<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de>)